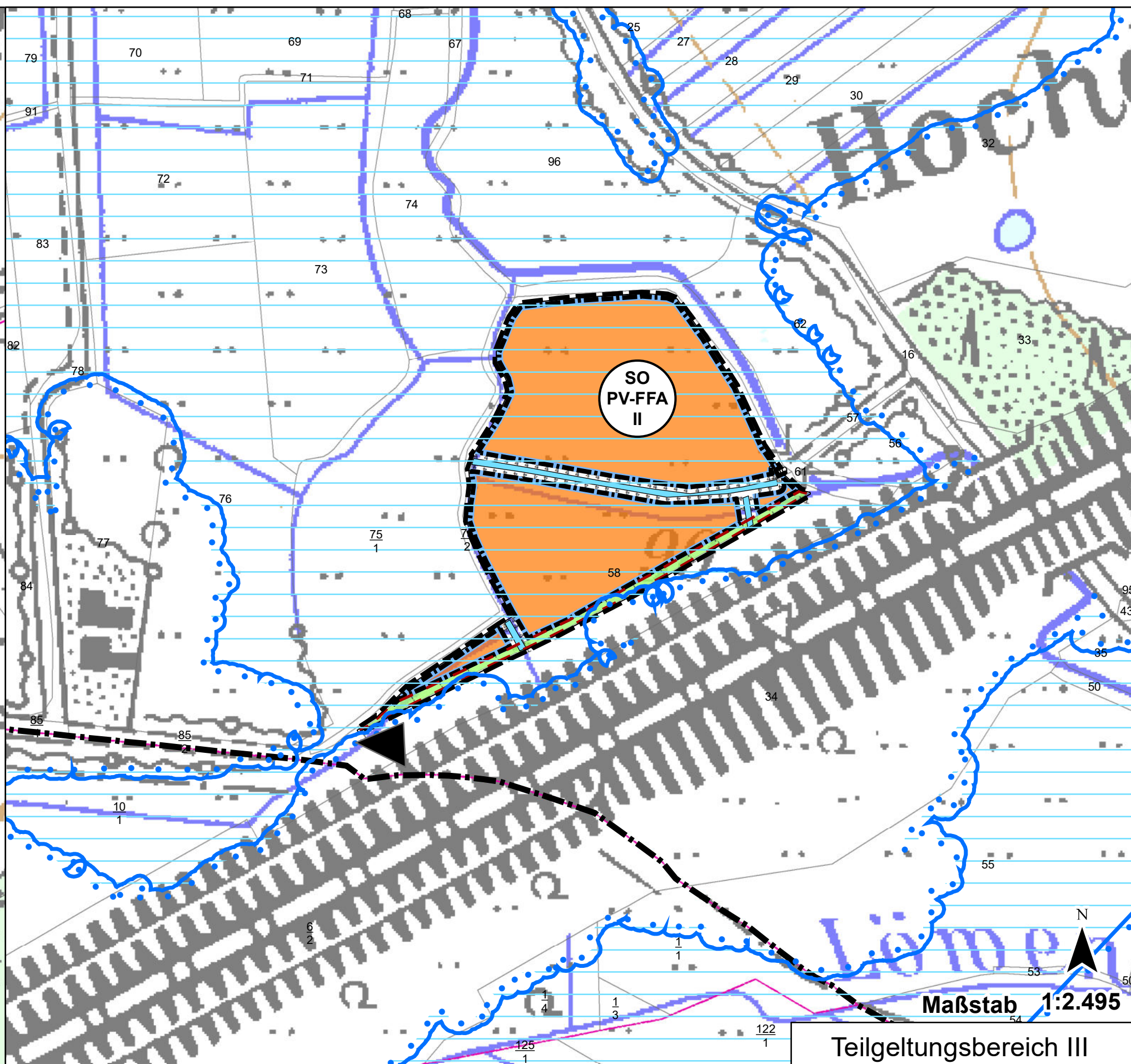
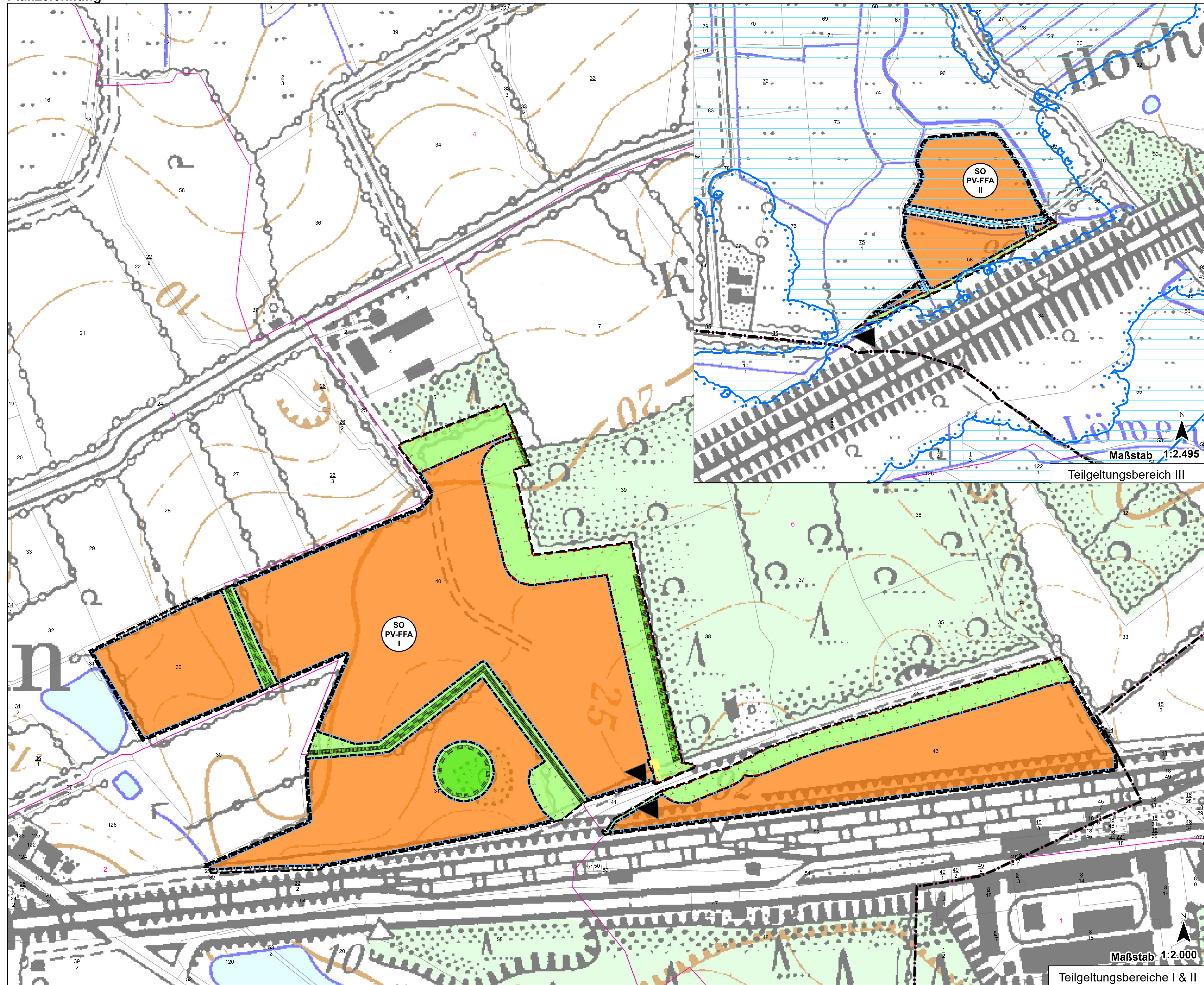
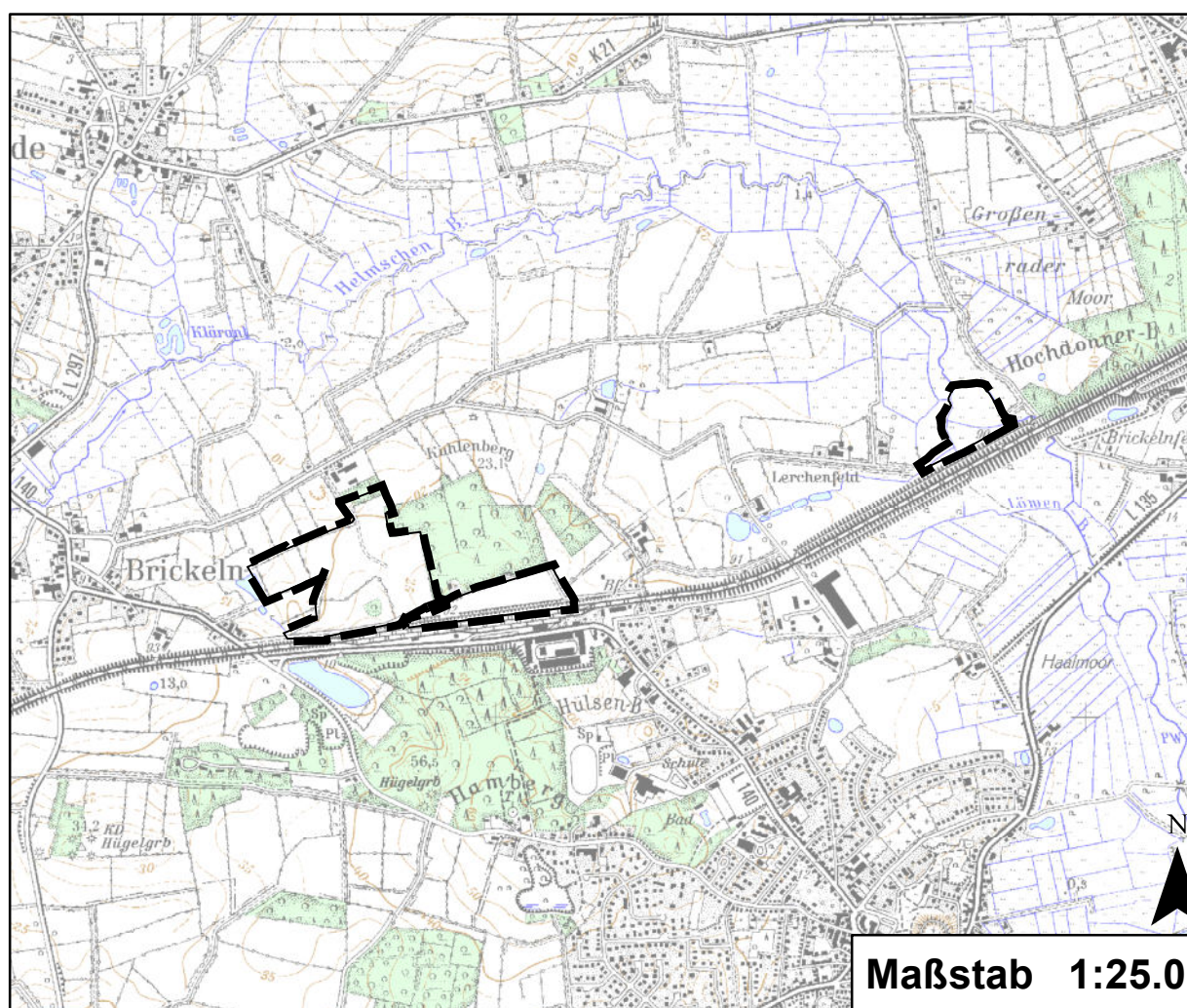


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Brickeln
für das Gebiet "nördlich der Bahn"
Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage"
Planzeichnung



Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 Sonstiges Sondergebiet
 § 9 Abs. 1 BauGB; § 11 BauNVO
 Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlage
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 GRZ: ##
 Grundflächenzahl
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 S. 1 BauNVO
- 2a. Baugrenze**
 Baugrenze
- 3. Wasserflächen**
 Wasserflächen
- 4. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
 Schutzobjekt (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- 5. Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Ein bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7. sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 Hier: 3 m Gewässerrandstreifen
- 8. Darstellung ohne Normcharakter**
 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 9. Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§9 Abs. 6 BauGB)**
 Hochwasserrisikogebiet an der Küste (HW200)
 Waldabstand gem. § 24 LWaldG hier: 30 m zum Waldrand
 Gemeindegrenze
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze

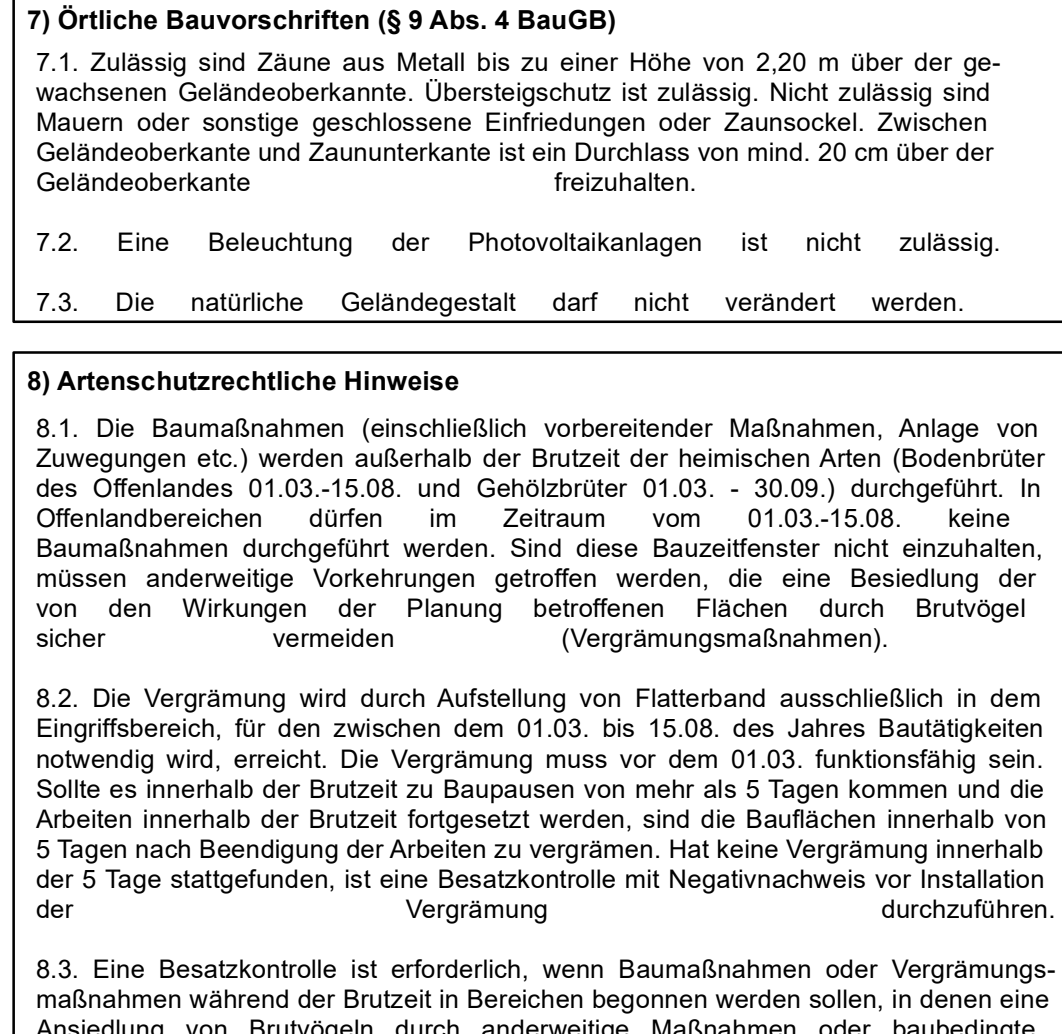


Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Brickeln übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Burg-St. Michaelsdonn/ Baumamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Rechtsgrundlagen
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften:
 - des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Text (Teil B)

- 1) Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 (3) und (3a) i.V.m § 9 (2) BauGB)**
 1.1 Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- 2) Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 2.1. Die Geltungsbereiche werden als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen einschließlich der zur Wartung und für den Betrieb nötigen Nebenanlagen zulässig. Diese umfassen insbesondere Wechselrichterstationen, Transformatoren- und Netzinspeisestationen, Monitoring-Container, Kameramasten, interne Erschließung und Wartungswege, Elektroleitungen und Einfriedungen.
- 3) Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, § 18, 19 BauNVO)**
 3.1. Der Abstand der Solarmodule über der gewachsenen Geländeoberkante muss mindestens ## m betragen. Die Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens ## m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche (gem. § 2 LBO). Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. ## m zwischen den Lotrechten der Außenkanten der Solarmodule einzuhalten.
 3.2. Die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) wird mit ## festgesetzt und durch die Baugrenze zeichnerisch dargestellt.
- 4) Umgrenzung von Schutzobjekten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§9 Abs. 6 BauGB)**
 4.1. Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope werden als Schutzobjekt festgesetzt. Dies betrifft im Geltungsbereich die Knicks und Feldhecken, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind.
 4.2. Zu den bestehenden und zum Erhalt festgesetzten Knicks im Geltungsbereich wird ein Schutzabstand ab Knickfuß von 3,00 m festgesetzt.
- 5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 5.1. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen.
 5.2. Es ist eine autochthone Saatgut-Mischung aus dem Herkunftsbereich 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) „Grundmischung“ mit einem Gräseranteil von 70 % bzw. einem Kräutleranteil von 30 % zu verwenden.
 5.3. Auf denen mit Modulen überstellten Grünlandflächen darf eine landwirtschaftliche Zusatznutzung erfolgen. Zulässig ist eine extensive Beweidung vom 01.05. bis 31.10. mit max. 2 Tieren /ha. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. 1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern.
 5.4. Alternativ ist eine ein- bis zweischürige Mahd zulässig. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen. Zum Schutz bodenbrütender Arten ist die Mahd frühestens ab dem Juni durchzuführen.
 5.5. Entwässerungsmaßnahmen, Pflegeumbüche, Walzen, Abschleppen, Stiegelein, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- (Insektizide, Fungizide, Herbizide u.ä.) und Düngemittel mineralischer, chemisch-synthetischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm sind ganzjährig unzulässig.
- 6) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**
 6.1. Im unversiegelten Bereich des Sondergebietes ist eine autochthone Saatgut-Mischung aus dem Herkunftsbereich 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) „Grundmischung“ mit einem Gräseranteil von 70 % bzw. einem Kräutleranteil von 30 % einzusetzen.
- 7) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
 7.1. Zulässig sind Zäune aus Metall bis zu einer Höhe von 220 m über der gewachsenen Geländeoberkante. Übersteigenschutz ist zulässig. Nicht zulässig sind Mauern oder sonstige geschlossene Einfriedungen oder Zaunsockel. Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante ist ein Durchlass von mind. 20 cm über der Geländeoberkante freizuhalten.
 7.2. Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.
 7.3. Die natürliche Geländegestalt darf nicht verändert werden.
- 8) Artenschutzrechtliche Hinweise**
 8.1. Die Baumaßnahmen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, Anlage von Zuwegungen etc.) werden außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter des Offenlandes 01.03.-15.08. und Gehölzbrüter 01.03. - 30.09.) durchgeführt. In Offenlandbereichen dürfen im Zeitraum vom 01.03.-15.08. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen der Planung betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Vergrämungsmaßnahmen).
 8.2. Die Vergrämung wird durch Aufstellung von Flatterband ausschließlich in dem Eingriffsbereich, für den zwischen dem 01.03. bis 15.08. des Jahres Bautätigkeiten notwendig wird, erreicht. Die Vergrämung muss vor dem 01.03. funktionsfähig sein. Sollte es innerhalb der Brutzeit von mehr als 5 Tagen kommen und die Arbeiten innerhalb der Brutzeit fortgesetzt werden, sind die Bauflächen innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten zu vergrämen. Hat keine Vergrämung innerhalb der 5 Tage stattgefunden, ist eine Besatzkontrolle mit Negativnachweis vor Installation der Vergrämung durchzuführen.
 8.3. Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn Baumaßnahmen oder Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit in Bereichen begonnen werden sollen, in denen eine Besiedlung von Brutvögeln durch anderweitige Maßnahmen oder baubedingte Störungen nach Einrichtung der Baustelle nicht ausgeschlossen werden kann.



Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Brickeln übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Burg-St. Michaelsdonn/ Baumamt kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Hinweise:
 Die Nichtbeachtung der örtlichen Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 82 LBO SH dar. Ordnungswidrig gemäß § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.09.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushängen des Bekanntmachungssteins vom ... bis ... / durch Abdruck in der ... (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslage im Amt vom ##.##.#### bis ##.##.#### durchgeführt.
 - Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am ##.##.#### den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die Begründung (Teil B) haben in der Zeit vom ##.##.#### bis ##.##.#### während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ##.##.#### in ##.##.#### ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter ####### zur Beteiligung zusätzlich ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ##.##.#### zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ##.##.#### geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 am ##.##.#### beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Gemeinde Brickeln, den ##.##.####
 - Bürgermeister -
- Gemeinde Brickeln, den _____
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein
- 10) Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom ##.##.#### Az: ####### diese B-Plan Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Heide, den _____
 Der Landrat
- 11) Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 durch die Gemeindevertretung Brickeln sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ##.##.#### in ##.##.#### ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ##.##.#### in Kraft getreten.
- Gemeinde Brickeln, den _____
 - Bürgermeister -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Brickeln
 „Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“
 für das Gebiet „nördlich der Bahn“

Planverfasser: Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH
 Stuthagen 25
 24113 Molfsee
 Tel.: 04347 / 999 730
 GFN

Auftraggeber: **Gemeinde Brickeln**

Verfahrensstand: Vorentwurf 15.04.2025